

zialistischer Staaten kennen nicht die Furcht vor Massenarbeitslosigkeit, sinkendem Lebensniveau, antihumanistischem Mißbrauch moderner Technik und ähnlichen Erscheinungen, die in kapitalistischen Ländern mit der Entwicklung von Wissenschaft und Technik einhergehen. Vielmehr gebrauchen sie ihre Grundrechte, um sich mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der modernen Technik vertraut zu machen und auf Grund fundierter Kenntnisse in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft mitzuwirken. Sie nehmen ihre Grundrechte wahr, um mittels der Erkenntnisse und Ergebnisse von Wissenschaft und Technik die Sicherheit zu erhöhen, die Arbeit zu erleichtern und die Produktivität zu steigern, was allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute kommt.

Sozialistische Grundrechte **bilden eine untrennbare Einheit** mit den Grundpflichten. Wahre Freiheit, die nur in der sozialistischen Gesellschaft realisiert werden kann, ist notwendig mit der Verantwortung für das gesellschaftliche Ganze, mit der bewußten Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten verbunden. In der Verfassung sind solche Grundpflichten verankert wie die Pflicht zu gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit (Art. 24), die Schul- und Berufsausbildungspflicht für Kinder und Jugendliche (Art. 25) oder die Pflicht, das sozialistische Eigentum zu schützen und zu mehren (Art. 10); es sind Pflichten, die vom wahren Humanismus der sozialistischen Gesellschaft getragen sind. Bestimmte Grundpflichten sind zugleich als Grundrechte ausgestaltet, z. B. das / Recht und die Ehrenpflicht der Bürger zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften (Art. 23). Der Gesamtheit der Grundrechte entspricht die moralische Verpflichtung der Bürger, von den Grundrechten aktiv Gebrauch zu machen, um an der Lösung der gesellschaftlichen Aufgaben tatkräftig mitzuwirken.

Sozialistische Grundrechte sind **reale Rechte der Werktätigen**. Im Gegensatz zur kapitalistischen Gesellschaft, wo es die bestehenden Eigentums- und Machtverhältnisse nicht zulassen, Freiheit und Grundrechte für die arbeitenden Klassen zu verwirklichen, sind die sozialistischen Grundrechte vor allem deshalb real, weil sie in den sozialistischen Eigentums- und Machtverhältnissen begründet sind. Die Werktätigen selbst als Träger der Macht schaffen und sichern sich ihre Rechte und nutzen sie zur Verwirklichung ihrer Lebensinteressen. Das gesamte Wirken von Staat und Gesellschaft gewährleistet die Realität sozialistischer Grundrechte. In den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des sozialistischen Staates werden die Grundrechte und -pflichten weiter ausgestaltet und die Voraussetzungen gesichert, sie zu verwirklichen; zugleich werden die Bürger vor Beeinträchtigungen ihrer Rechte geschützt (/ * Grundrechtsgarantien).

Aus dem Wesen des realen Sozialismus folgt, daß er für die weltweite Anerkennung und Realisierung der elementaren Rechte der Menschen eintritt. So setzen sich die sozialistischen Staaten in den Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen dafür ein, die allgemeine Achtung und Wahrung von Grundrechten zu erreichen und zu fördern. Nach

heftigen Auseinandersetzungen zwischen Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Mit ihr wurde ein „zu erreichendes Ideal“ verkündet; sie hatte keine verpflichtende Wirkung, doch wurden unter dem Einfluß des Sozialismus bereits solche Rechte wie das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Bildung aufgenommen. Dank der wachsenden Autorität der sozialistischen Staaten und progressiver Nationalstaaten sind in den folgenden Jahren weitere Menschenrechtsdokumente der Vereinten Nationen beschlossen worden. Zu ihnen gehören die Internationalen Konventionen über zivile und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, beide vom 16. Dezember 1966 (GBI. II 1974 Nr. 6 S. 57 und Nr. 7 S. 105). Die Konventionen besitzen für die Staaten, die ihnen beigetreten sind, verpflichtenden Charakter, d.h., sie begründen für die Teilnehmerstaaten Rechte und Pflichten, nicht aber unmittelbar für die Bürger. Während die sozialistischen Staaten - darunter die DDR - den Konventionen ohne Verzögerung beigetreten sind, verweigern bezeichnenderweise die USA nach wie vor ihren Beitritt. Gewiß bleiben die Konventionen in ihrem Inhalt hinter dem zurück, was in den sozialistischen Ländern verfassungsrechtlich geregelt und realisiert ist. Sie stellen jedoch ein wichtiges Instrumentarium im Kampf gegen alle Formen imperialistischer Unterdrückung und für die Rechte der Werktätigen dar. Vor ihrem Hintergrund erhöht sich die Ausstrahlungskraft des Beispiels realer sozialistischer Grund- und Menschenrechte, und in diesem Sinne hat auch die Menschenrechtspraxis der DDR nachhaltigen Einfluß auf den Kampf, den die Werktätigen in kapitalistischen Ländern um ihre Rechte führen. / Einheit von Rechten und Pflichten

sozialistischer Staat - Organisationsform, in der die Arbeiterklasse sich unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei zur herrschenden, machtausübenden Klasse erhebt. Die Errichtung des s. St. als Diktatur des Proletariats, als politisches Machtinstrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten ist die Grundfrage der sozialistischen Revolution und eine ihrer international gültigen Gesetzmäßigkeiten. Der s. St. ist eine besondere Form des Klassenbündnisses der Arbeiterklasse mit den anderen Werktätigen; zu seinem Wesen gehört die führende Rolle der marxistisch-leninistischen Partei, ohne die er seine soziale Bestimmung verlieren würde.

Der s. St. der DDR ist eine Form der Diktatur des Proletariats, die die Interessen des ganzen Volkes vertritt. „Die Deutsche Demokratische Republik ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern. Sie ist die politische Organisation der Werktätigen in Stadt und Land unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei“ (Art. 1 Verfassung). Ders. St. ist das Hauptinstrument beim